Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang **Sonntag, 28.10.2007** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 44**

Amtliche Bekanntmachung
Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pretzien am 08.11.2007

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Gemeinde Pretzien, A.-Bebel-Str. 24, Dorfgemeinschaftshaus „Alter Krug“

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.10.2007
3. Abstimmung über die Tagesordnung, Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 11.10.2007
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 015/2007
   Beschlussvorlage Nr. 024/2007
7. Beratung und Beschluss zur Jahresrechnung 2006
   Beschlussvorlage Nr. 025/2007
8. Beratung und Beschluss zur Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Pretzien für den eigenen Wirkungskreis
   Beschlussvorlage Nr. 026/2007
9. Beratung zur Thematik Niederschlagswasserentsorgung
10. Beratung zur Nutzungsordnung für den Sportplatz

nichtöffentlicher Teil:

11. Beratung zum Gesellschaftsvertrag der ELB-AUE Naherholungsförderungsgesellschaft mbH
12. Beratung zur Thematik Verkauf von Grundstücken im Naherholungsgebiet
13. Themenvorschläge zur Behandlung im Gemeinderat
14. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Ratsmitglieder

Harwig
Bürgermeister

Beschluss-Nummer: 0370/2007
Neuerarbeitung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den eigenen Wirkungskreis

Der Stadtrat beschließt die nachfolgend aufgeführte Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

Haase
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), erlässt der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) auf seiner Sitzung am 20.09.2007 folgende Satzung:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (in nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (in nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über Widersprüche.
(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
   a) ganz oder teilweise abgelehnt,
   b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3
Widerspruchskosten

(1) Wenn ein Widerspruch erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungshandlung zu erheben. Widerspruchskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) unbeachtlich ist.
(2) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 7 des Kostentarifes.
(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen
   1. eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
   2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, erlassen wurde.
(4) Wird eine Amtshandlung auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.
(5) Wird dem Widerspruch teilweise abgeholfen, so ermäßigt sich die aus Abs. 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abhilfe.

§ 4
Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, zu denen
   1. eine Landesbehörde Anlass gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Landes,
   2. Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtliche Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche) nicht angewendet.
(4) Für mündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.
(5) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

§ 5
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen.
   Beim Verkehr der Behörden untereinander werden Auslagen nur erstattet, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.
(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
   1. die Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
   2. die Telekommunikationsgebühren (z.B. Gebühren für Telefongespräche, Fax),
   3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
   4. die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
   5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
   6. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
   7. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
   8. die Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen oder Auszüge und die Kosten für Fotokopien.

§ 6
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1) und der Stundensatztabelle (Anlage 2), die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
   1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
   2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
   3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
(2) Kostenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Schönebeck (Elbe) einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder der Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
   Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) vollstreckt.

§ 10
Säumniszuschlag

(1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach der Fälligkeit entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50 Euro nach unten abzurunden.
(2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
   1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für die Stadt Schönebeck (Elbe) zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
   2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für die Stadt Schönebeck (Elbe) zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S.866), gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird folgender Beschluss außer Kraft gesetzt:
Beschluss-Nr. 0385/2001 vom 23.03.2001
Neuerarbeitung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Schönebeck/Elbe für den eigenen Wirkungskreis

Schönebeck (Elbe), den 22.10.07

Haase
Oberbürgermeister

Anlagen:
- Anlage 1: Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 6) der Stadt Schönebeck (Elbe)
- Anlage 2: Stundensatztabelle zur Verwaltungskostensatzung (§ 6) der Stadt Schönebeck (Elbe)

Anlage 1
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 6) der Stadt Schönebeck (Elbe)

Gebühren (§ 2 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
	ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN	
1	**Vervielfältigungen, FAX- und E-Mail-Gebühren**	
1.1	**Vervielfältigungen mit Fotokopierer (schwarz-weiß)**	
1.1.1	pro Seite bis zum Format DIN A 5	0,15
1.1.2	pro Seite im Format DIN A 4	0,30
1.1.3	pro Seite im Format DIN A 3	0,60
1.1.4	pro Seite im Format DIN A 2	1,20
1.1.5	pro Seite im Format DIN A 1	2,40
1.1.6	einseitig (pro m²)	4,80
1.2	**FAX- und E-Mail-Gebühren**	
	je Seite (innerhalb Deutschlands)	0,50
2	**Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen der Stadt Schönebeck (Elbe) - Eigenurkunden**	
2.1	je Seite der Erstausfertigung	3,60
2.2	je Seite der Mehrausfertigung	1,55
3	**Akteneinsicht/ Aktenüberlassung**	
3.1	**Die Einsicht in Akten, Register, Karteien u. dergl.,**	
	soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
3.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	2,17 - 69,00
3.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	2,17
3.2	**Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren**	20,00
4	**schriftliche Auskünfte aus Akten**	
4.1	soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,50
4.2	soweit besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,50 - 135,00
4.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
4.3.1	Grundgebühr	10,00
4.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,50
5.	**Abgabe von Druckstücken**	
5.1	Satzungen, Tarife, Verzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,50
5.2	Abgabe von Bauleitplänen	12,00
5.3	Abgabe von Stadtkarten	10,00
6	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist**	5,00 - 500,00
7	**Widersprüche**	
	Entscheidungen über Widersprüche, soweit der Widerspruch erfolglos bleibt oder der Widerspruch Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter - je Fall	10,00 - 500,00
	BESONDERE VERWALTUNGSKOSTEN	
8	**Haupt- und Finanzverwaltung**	
8.1	**Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen**	
8.1.1	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
8.2	**Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr**	2,60
8.3	**Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen über die Melde- und Nachweispflicht sowie die Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Gemeindesteuern zur Beantragung ordnungsrechtlicher Erlaubnisse und Gestattungen**	5,00
8.4	**Nachforschung**	
	nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag an das angegebene Konto abgeführt worden ist, zuzüglich der Ermittlungskosten des Bankinstituts	6,00
9	**Vermögens- und Bauverwaltung**	
9.1	**Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen**	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.2	**Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter**	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.3	**Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte,** die nicht unter die Lfd.-Nr. 9.1 und 9.2 fallen	14,00
9.4	**Ausstellung eines Zeugnisses** über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB	13,00
9.5	**Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung**	5,00 - 500,00
9.6	**Aufgrabegenehmigungen**	103,00
9.7	**Genehmigung zur Neuanlage bzw. Änderung der Zufahrten zu privaten Grundstücken**	91,00
9.8	**Bauantragsbearbeitung im Gebiet eines rechtswirksamen Bebauungsplanes**	39,00
9.9	**Bescheide gemäß gültiger Stellplatzablösesatzung**	25,00

Anlage 2
Stundensatztabelle zur Verwaltungskostensatzung (§ 6) der Stadt Schönebeck (Elbe)

Je angefangene viertel Arbeitsstunde für Bedienstete	in €
1. des höheren Dienstes	11,25
2. des gehobenen Dienstes	8,50
3. des mittleren Dienstes oder vergleichbare Arbeitnehmer	6,50

Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe)

Die 55. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) findet

am Mittwoch, den 07.11.2007, um 17:00 Uhr,
in der Gemeinde Plötzky, Bürgerraum, A.-Schweitzer-Straße 6, statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil:
TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
TOP 2 Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift über die 54. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem
TOP 3 Abstimmung über die Tagesordnung; Hinweise bzw. Zusätze
TOP 4 Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der 54. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem
TOP 5 Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden der VGem
TOP 6 Beratung und Beschluss zur Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für die Haushaltsdurchführung der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2006
Beschlussvorlage Nr. 003/2007
TOP 7 Beratung und Beschluss zur Verwaltungsgemeinschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2007
Beschlussvorlage Nr. 004/2007
TOP 8 Termin der nächsten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses
nichtöffentlicher Teil:
TOP 9 Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Gemeinschaftsausschusssitzung
TOP 10 Wichtige Angelegenheiten der VGem; Anfragen der Ausschussmitglieder

Haase
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

BEKANNTMACHUNG
der 28. Sitzung des Stadtrates am 01.11.2007

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Kurpark, Dr.-Tolberg-Saal
39218 Schönebeck (Elbe) - Bad Salzelmen

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn des öffentlichen Teils statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
5. Bericht des Oberbürgermeisters
5.1. Wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
5.2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
6. Informationsbericht zur technischen Lösung der anteiligen Sanierungsmaßnahmen bei der Umgestaltung des Solequell
   BE.: beratender Ingenieur J. F. Wach vom Ingenieurbüro Wach GmbH
7. Vorlagen-Nummer: 0389/2007
   Folgebezuschussung an den Förderverein Soziokultur Schönebeck e.V. zur Betreibung des soziokulturellen Zentrums „Treff“ für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2008
8. Vorlagen-Nummer: 0390/2007
   Satzung über die Benutzung der Sportanlage Skate-Park, W.-Hellge-Straße 73
9. Vorlagen-Nummer: 0391/2007
   Entlastung Jahresrechnung 2006 der Stadt Schönebeck (Elbe)
10. Vorlagen-Nummer: 0395/2007
    4. Änderung der 4. Novellierung der Abwasserabgabensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
11. Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

12. Vorlagen-Nummer: 0393/2007
    Verkauf einer Ergänzungsfläche zum Grundstück Thimannstraße 6
13. Vorlagen-Nummer: 0394/2007
    Verkauf von Grundstücken für den Ausbau der B 246 a
14. Vorlagen-Nummer: 0396/2007
    Zustimmung zur Zuschlagserteilung in einer Zwangsversteigerung
15. Informationen der Verwaltung
16. Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Bodenordnung Elbenau - Ortslage, Landkreis Schönebeck 15“

Öffentliche Bekanntmachung
Ladung zum Ausschlusstermin nach § 59 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe wird bestimmt auf den **30. November 2007 um 10.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Randauer Str. 12, in Elbenau.** Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen. Ich weise darauf hin, dass Widerspruch gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Termin eingelegt werden kann. Hierauf und auf die Auslegung des Bodenordnungsplanes wird besonders verwiesen. **Beteiligte, die mit den Ergebnissen und den Festsetzungen und Regelungen des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.** Zur Einsichtnahme für die Beteiligten liegen die Unterlagen am 28.11.2007 und am 29.11.2007 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Räumen des Feuerwehrgerätehauses in Elbenau aus. In dieser Zeit stehen Mitarbeiter der geeigneten Stelle, Dipl.-Ing. Marschner sowie Angehörige des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zur Auskunftserteilung und zur Erläuterung des Bodenordnungsplanes zur Verfügung. Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Für die Beteiligten erfolgt die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes im Anhörungstermin. Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan sind zur Vermeidung des Ausschlusses im o. a. Anhörungstermin vorzubringen. Die jeweiligen Auszüge aus dem Bodenordnungsplan werden den Beteiligten mindestens 2 Wochen vor dem Ausschlusstermin zur Einsichtnahme zugestellt.

Im Auftrag

Michael Stief
Sachgebietsleiter

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang **Sonntag, 28.10.2007** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 44**

Bekanntmachung der Gemeinde Plötzky

Auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am

24. Februar 2008 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet.
Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet 2 Wochen danach, also am 09. März 2008 statt.
Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind.
Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, so haben sie mit der Bewerbung um dieses Amt gegenüber der Gemeinde eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Plötzky, d. 22.10.2007

Weigel
Wahlleiterin
der Gemeinde Plötzky

Bekanntmachung der Gemeinde Plötzky Gemeindewahlleiterin und Stellvertreterin zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 2008

Gemäß § 3 KWO LSA gebe ich hiermit den Namen und die Anschrift der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt.

Gemeindewahlleiterin: Christa Weigel
Anschrift: Gemeinde Plötzky
Salzstr. 11
39245 Plötzky
Tel. 039200/51911

stellvertretende Gemeindewahlleiterin: Heidrun Rösler
Anschrift: Gemeinde Plötzky
Salzstr. 11
39245 Plötzky
Tel. 039200/51911

Plötzky, den 17.10.2007

Schmeißer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Plötzky

Beschluss Nr. 019/2007
Der Gemeinderat der Gemeinde Plötzky beschließt, gemäß § 30 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i. V. mit § 60 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), die nachfolgende Stellenausschreibung.
Die Stellenausschreibung ist ortsüblich bekannt zu machen.
Gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Plötzky ist diese Ausschreibung im Amtsblatt der Gemeinde Plötzky, im „General-Anzeiger" zu veröffentlichen.

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Plötzky ist ab dem 07.07.2008 die Stelle der/des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

neu zu besetzen, da die Wahlzeit des bisherigen Bürgermeisters am 06.07.2008 ausläuft.
Der Bürgermeister beabsichtigt, erneut zu kandidieren.
Die Gemeinde Plötzky liegt im Salzlandkreis und hat ca. 1070 Einwohner.
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Plötzky für eine Wahlzeit von sieben Jahren in direkter Wahl gewählt.
Gesucht wird eine kreative, zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit. Die/der ehrenamtliche Bürgermeisterin/Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und sollte mit dem Gemeinderat vertrauensvoll zusammenarbeiten und die weitere Entwicklung der Gemeinde Plötzky fördern.
Es ist wünschenswert, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister seinen Wohnsitz in der Gemeinde Plötzky nimmt.
Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, sowie alle Unionsbürger,
1. die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten,
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.
Auf Hinderungsgründe gemäß § 59 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) wird hingewiesen.
Gemäß § 59 Abs. 1 S. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) sind durch die Bewerberin/den Bewerber den Bewerbungsunterlagen die Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Nach § 59 Abs. 1 S. 6 GO LSA ist der Amtsinhaber, wenn er sich bewirbt, von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften befreit.
Bewerberinnen/Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unions-Bürger) haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, die in den Punkten 3. und 4. gestellten Bedingungen erfüllen.
Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am 24. Februar 2008 statt, eine möglicherweise erforderliche Stichwahl am 09. März 2008.
Die Bewerbungen sind schriftlich bis spätestens

Montag, den 28.01.2008, 18:00 Uhr

unter der Angabe des Stichwortes „Bürgermeisterwahl" an den Gemeindewahlleiter der
Gemeinde Plötzky
Salzstr. 11
39245 Plötzky
zu richten.
Alle später eingehenden Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
Die benötigten Formblätter können bei dem Gemeindewahlleiter abgefordert werden.

Schmeißer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Plötzky

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindewahlausschusses sowie des Wahlvorstandes für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters 2008

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) und gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA i. V. m. § 6 Abs. 2 KWO LSA in
der zurzeit gültigen Fassung, sind für die Gemeinde Plötzky ein Wahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.
Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin, welche im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Wahlleiterin vertreten wird, und 6 Beisitzerinnen/Beisitzern.
Für die 6 Beisitzerinnen/Beisitzer sind stellvertretende Beisitzerinnen/Beisitzer zu benennen.
Gemäß § 12 Abs. 1a KWG LSA sind die Beisitzer des Wahlausschusses zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes und die Wahlleiterin zugleich Wahlvorsteherin, die stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses zugleich stellvertretende Beisitzer des Wahlvorstandes und die stellvertretende Wahlleiterin zugleich stellvertretende Wahlvorsteherin.
Entsprechend § 4 (1) KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

29. November 2007

bei der Wahlleiterin der Gemeinde Plötzky, Salzstr. 11, 39245 Plötzky, schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter einzureichen.
Wahlberechtigte, die Wahlbewerber sind, können ein Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA).
Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehrenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und § 13 KWG LSA hingewiesen.

Plötzky, den 22.10.2007

Weigel
Wahlleiterin
der Gemeinde Plötzky

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Plötzky

Beschluss Nr. 012/2007
Der Gemeinderat beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007.

Schmeißer
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Plötzky für das Haushaltsjahr 2007

1. Nachtragshaushaltssatzung
Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32, S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötzky in der Sitzung am **27.09.2007** folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0 €	0 €	1.318.100 €	1.318.100 €
die Ausgaben	1.400 €	-1.400 €	1.318.100 €	1.318.100 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	17.800 €	-800 €	338.800 €	355.800 €
die Ausgaben	17.000 €	0 €	338.800 €	355.800 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer A			235 v.H.	235 v.H.
2. Grundsteuer B			335 v.H.	335 v.H.
3. Gewerbesteuer			300 v.H.	300 v.H.

§ 6

Entsprechend dem § 95 der Gemeindeordnung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
1. sich zeigt, dass trotz Nutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (Erheblichkeitsgrenze: bei mehr als 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres)
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei den einzelnen Haushaltsstellen in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze: im Einzelfall mehr als 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Hauhaltsjahres)
3. Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen (Erheblichkeitsgrenze: 1 v.H. des Vermögenshaushaltes)

Aufgrund des § 35 (1) der GemHVO muss der Nachtragshaushaltsplan alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten (Erheblichkeitsgrenze: 1v.T. je Haushaltsstelle).

Plötzky, den 28.09.2007 Schmeißer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 29.10.2007 bis 29.11.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, Zimmer 105, und im Gemeindebüro der Gemeinde Plötzky, Salzstr. 11, öffentlich aus.

Plötzky, den 25.10.2007 Schmeißer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ranies

Beschluss Nr. 012/2007
Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007.

Maser
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ranies für das Haushaltsjahr 2007

1. Haushaltssatzung
Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32 S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ranies in der Sitzung am **25.09.2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2007** wird
im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 506.400,00 €
in der Ausgabe auf 506.400,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 93.600,00 €
in der Ausgabe auf 93.600,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2007** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	255 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 6

Entsprechend dem § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
1. sich zeigt, dass trotz Nutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (Erheblichkeitsgrenze: bei mehr als 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei den einzelnen Haushaltsstellen in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze: im Einzelfall mehr als 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),
3. Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen (Erheblichkeitsgrenze: 2 v.H. des Vermögenshaushaltes).

Aufgrund des § 35 (1) GemHVO muss der Nachtragshaushaltsplan alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten (Erheblichkeitsgrenze: 1 v.T. je Haushaltsstelle).
Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt),
- die aufgrund von Aufgabenverlagerungen zu haushaltsneutralen Umsetzungen zwischen den Unterabschnitten führen
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Ranies, den 26.09.2007 Maser
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 29.10.2007 bis 29.11.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, Zimmer 105, und im Gemeindebüro Ranies, Dorfstraße 1, öffentlich aus.

Ranies, den 25.10.2007 Maser
Bürgermeister

Beschluss-Nummer: 0366/2007
2. Nachtragshaushaltsatzung und 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat berät und beschließt die nachfolgend aufgeführte 2. Nachtragshaushaltssatzung und den in der Anlage beigefügten 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 der Stadt Schönebeck (Elbe).

Haase
Oberbürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2007

1. Nachtragshaushaltssatzung
Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA, S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 20.09.2007 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	632.800	-	48.577.500	49.210.300
die Ausgaben	632.800	-	48.577.500	49.210.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	409.900	-	10.975.800	11.385.700
die Ausgaben	409.900	-	10.975.800	11.385.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.832.300 € um 355.100 € erhöht und damit auf 6.187.400 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Entsprechend dem § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
1. sich zeigt, dass trotz Nutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird (Erheblichkeitsgrenze: bei mehr als 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben den einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze: im Einzelfall mehr als 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres),
3. Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden müssen (Erheblichkeitsgrenze. 1 v.H. des Vermögenshaushaltes).

Aufgrund des § 35 Abs. 1 GemHVO muss der Nachtragshaushaltsplan alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten (Erheblichkeitsgrenze: 0,5 v.T. je Haushaltsteil).
Ferner sind als unerheblich anzusehen Beträge (unbegrenzt),
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen zu haushaltsneutralen Umsetzungen zwischen den Unterabschnitten führen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Schönebeck (Elbe), den 26.10.2007

Haase
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 29.10.07 bis 07.11.07 im Rathaus, Zimmer 108, zu den bekannten Dienstzeiten öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), den 26.10.2007

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber:
Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck.
Der General-Anzeiger mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.